

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020¹

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 21. Dezember 2020, Zl. 000-1²-9020/2020, mit der der 1.³ Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Erste Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1.⁴ Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.604.000,00
Aufwendungen:	€ 3.713.500,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 102.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 18.200,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ⁵	€ - 25.500,00
---	---------------

¹ Kundmachung: ZWINGEND im elektronisch geführten Amtsblatt und (fakultativ) im RIS des Bundes.

² Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden; zum Beispiel: Verordnung des Gemeinderates der Stadt-/Markt-/Gemeinde _____ vom __. _____ 20__, Zl. 000-1-____/20__, mit der der erste Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Erste Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020).

³ Siehe FN 1.

⁴ Siehe FN 1.

⁵ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.314.400,00
Auszahlungen:	€ 4.685.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:⁶ € - 371.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte⁷ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁸ wie folgt festgelegt:
€ 660.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2020 in Kraft.⁹



Der Bürgermeister:

Franz Zlöbl

ÖR Franz Zlöbl

⁶ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁷ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁸ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

⁹ Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG darf der Nachtragsvoranschlag „nur“ die Änderungen des Voranschlages enthalten; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.

